

## Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, Gemeinde Eitorf

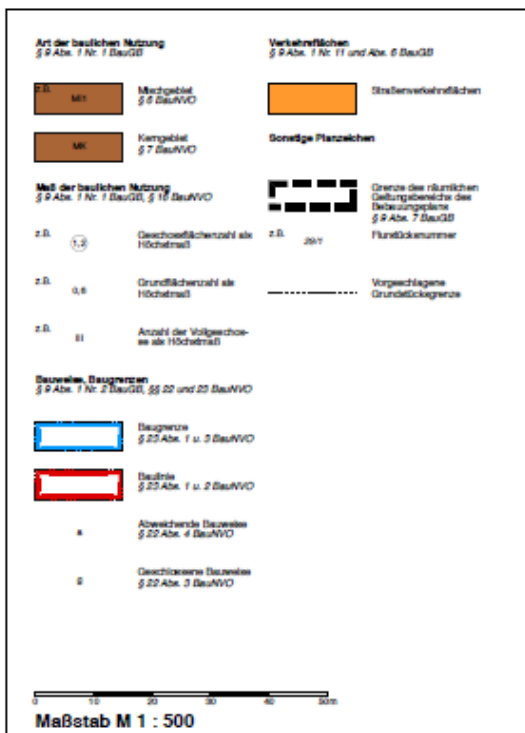
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C der Gemeinde Eitorf erfuhr im Jahr 2014 eine Änderung im Bereich der Asbacher/Müllerstraße. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1<sup>1</sup> erstellt. Das Ergebnis der Prüfung wurde in die textlichen Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplans aufgenommen.

Abbildung 1: Auszug 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C der Gemeinde Eitorf

### Tell A: Planzeichnung



### Legende



## 5. Maßnahmen zum Artenschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### 5.1 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und brütenden Vogelarten

- (1) Flurstücke 27, 28, 29/1, 29/2

Zum vorsorglichen Schutz von potenziellen Fledermaus-Sommerquartieren und brütenden Vogelarten sind Abrissarbeiten und Gehölz-Rodungen in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar durchzuführen. Alternativ können Rückbau und Rodungsarbeiten auch außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, wenn maximal 14 Tage vor Beginn der Arbeiten durch einen Sachverständigen bei einer Ausflugskontrolle keine Fledermäuse und keine brütenden Vögel im oder am Gebäude sowie in den Gehölzen festgestellt werden.

- (2) Flurstück 159

Die Planung zum Rückbau des Wohnhauses Asbacher Straße 38 auf Flurstück 159 bedarf einer vorherigen vertieften Artenschutzprüfung. Die Untersuchung muss in ausreichendem Maß den Brutvogelschutz und den Fledermausschutz berücksichtigen. Daher sind weitere Untersuchungen nicht nur in der ersten Jahreshälfte, sondern auch im Sommer bis in den Monat September erforderlich.

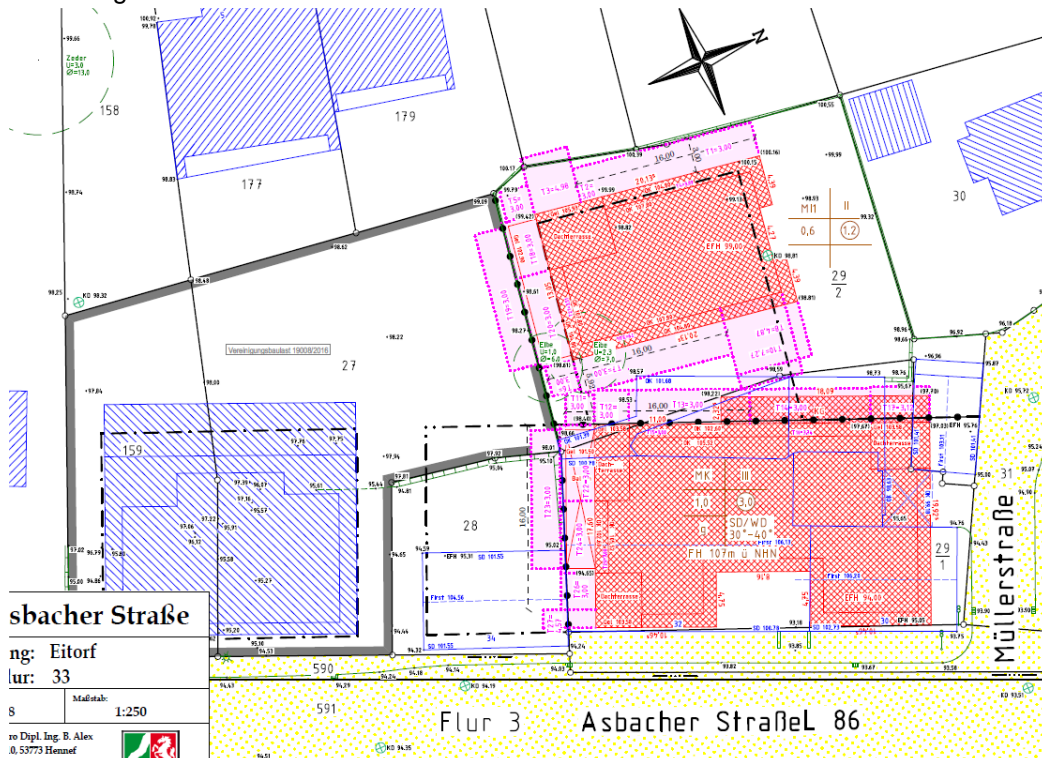
© beide Abbildungen: ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU, Erika Grobe-Kunz, Lars O. Grobe, Bad Honnef, Planungsstand 06.08.2014

<sup>1</sup> Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C der Gemeinde Eitorf im Bereich Asbacher / Müllerstraße unter Berücksichtigung einer Neubebauung nach teilweisem Abbruch, Büro für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Bonn, Stand 10. April 2014

Die neuerliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C beinhaltet eine geringfügige Verschiebung der Baugrenzen für das Flurstück Gemarkung Eitorf, Flur 33, Flurstück 29/2 (vergl. Abb. 3). Weitere Änderungen sind, für im Bebauungsplangebiet befindliche Flächen, nicht vorgesehen.

Im Vorfeld wurde mit der Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, Untere Naturschutzbehörde, das Vorhaben und die Tiefe der Bearbeitung bzgl. möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte besprochen. Es wurde festgehalten, dass eine Abschichtung in Form einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme für das Vorhaben ausreichend ist.

Abbildung 2:



© Vermessungsbüro Dipl.- Ing. B. Alex, Hennef, Stand 12.102018

Die unbedeutende Verschiebung der Baugrenzen (vergl. Abb. 3) nach Norden besitzt keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Arten. Verstöße gegen § 44 BNatSchG werden nicht prognostiziert.

Die von den Fachkollegen in der ASP der Stufe 1 von 2014 formulierte Vorgehensweise greift auch bei der jetzt vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C. Die Benennung weiterer Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen oder eines Risikomanagement sind nicht notwendig.

Bonn, 31.01.2019

Ute Lomb, Dipl. Geogr.  
 Von-Sandt-Str.41  
 53225 Bonn  
 T. 0228-38762418  
 M. 0177-6332306